

# **Richtlinien über die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Tätigkeit der Integrationskommission gem. § 89 HGO in der Gemeinde Rodenbach**

## **Präambel**

In der Gemeinde Rodenbach leben zum 30.09.2020 insgesamt rund 1.500 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit aus 86 Nationen und weitere Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit.

Zur Kommunalwahl am 14.03.2021 ist die Wahl eines Ausländerbeirates gemäß § 84 HGO in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung mangels vorliegender Wahlvorschläge nicht zustande gekommen.

Gemeindevorstand und Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach vereinbaren vor dem Hintergrund der Verpflichtung nach § 89 HGO folgende Richtlinien über die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Tätigkeit der Integrationskommission solange die Wahl eines Ausländerbeirates auch in Zukunft nicht zustande kommt.

## **I. Die Integrationskommission und seine Mitglieder**

### **1. Aufgaben**

1. Die Integrationskommission berät den Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner und Einwohnerinnen betreffen. Sie unterstützt den Geschäftsbereich der Verwaltung, bei der Integration und Begleitung (Betreuung) ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Pflege einer multikulturellen Bürgergesellschaft in Rodenbach.
2. Der Gemeindevorstand hat die Integrationskommission über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
3. Gemeindevertretung und Gemeindevorstand hören die Integrationskommission zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
4. Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme der Integrationskommission, die innerhalb einer Frist von einem Monat, an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen

angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrationskommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

5. Die Ausschüsse müssen die Integrationskommission auf Verlangen dieser in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet dem Vorsitzenden der Integrationskommission eine Einladung und Tagesordnung zu den Sitzungen. Für die mündliche Anhörung gilt Absatz 6 und 7.
6. Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Integrationskommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
7. Die mündliche Anhörung der Integrationskommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Co-Vorsitzende der Integrationskommission oder ein von dieser aus ihrer Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrationskommission vorzutragen.
8. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrationskommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
9. Die Integrationskommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.
10. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist spätestens aber in der zweiten der auf den Eingang der Stellungnahme folgenden Sitzung über Vorschläge der Integrationskommission. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Integrationskommission in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

## **2. Zusammensetzung und Rechtsstellung**

1. Die Integrationskommission setzt sich zusammen aus:
  - a. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
  - b. je einem Mitglied der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen, die von diesen benannt werden. Die Namen der Benannten sind dem Gemeindevorstand und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.

- c. fünf weiteren von der Gemeindevertretung als Sachkundige gewählten ausländischen EinwohnernInnen möglichst unterschiedlichen Geschlechts und unterschiedlicher Nationalität, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rodenbach haben. Dazu zählen auch Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
  - diese Rechtstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben oder
  - die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.
2. Die weiteren Mitglieder gemäß Satz 1 Buchstabe c dürfen nicht Mitglied des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung sein.
3. Der Gemeindevorstand unterbreitet der Gemeindevertretung die Vorschläge zur Wahl der sachkundigen Mitglieder. Den Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen wird vor der Wahl im Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss Gelegenheit zur Vorstellung gegeben.
4. Die §§ 32 Abs. 2, 33 und 37 HGO gelten entsprechend.
5. Die Mitglieder der Integrationskommission sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der §§ 24 bis 26 und des § 27 HGO soweit sie nicht gem. § 44 Abs. 1 und 2 HGO hauptamtlich tätig sind.

### **3. Beginn und Ende der Wahlzeit, Abberufung und Abwahl**

1. Die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Integrationskommission soll spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung abgeschlossen sein.
2. Die Wahlzeit endet mit der Wahlzeit der Gemeindevertretung. Bis zur Bildung einer neuen Integrationskommission nehmen die bisherigen Mitglieder der Integrationskommission die Aufgaben wahr.
3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister teilt dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie den Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse die Zusammensetzung und den Namen der oder des Co-Vorsitzenden unverzüglich nach der ersten Sitzung der Integrationskommission mit.
4. Die Abberufung von benannten Mitgliedern der Integrationskommission durch den Gemeindevorstand und die Abwahl von gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern der Integrationskommission durch die Gemeindevertretung ist jederzeit mit

Stimmenmehrheit möglich.

5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Integrationskommission ist unverzüglich eine Nachbenennung oder Nachwahl in die Wege zu leiten.

#### **4. Vorsitz**

1. Den Vorsitz der Integrationskommission führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gemeinsam mit einem oder einer von den sachkundigen Mitgliedern gewählten Co-Vorsitzenden.
2. Nach außen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Integrationskommission. Er oder sie lädt auch zu den Sitzungen ein.
3. Vor dem Gemeindevorstand, den Ausschüssen und der Gemeindevertretung wird die Integrationskommission von der oder dem Co-Vorsitzenden vertreten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann dabei ihre oder seine abweichende Auffassung vertreten.

#### **5. Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

1. Die Mitglieder der Integrationskommission sind verpflichtet, an den Sitzungen der Integrationskommission teilzunehmen.
2. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Integrationskommission an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.

Fehlt ein Mitglied der Integrationskommission mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

3. Ein Mitglied der Integrationskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

## **6. Treupflicht**

1. Die Mitglieder der Integrationskommission dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
2. Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Integrationskommission.

## **7. Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Integrationskommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

## **8. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen sowie gegen die Treu- und Verschwiegenheitspflicht können die Vorsitzenden der Integrationskommission nur gemeinsam der Aufsichtsbehörde anzeigen, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

# **II. Verfahren der Integrationskommission**

## **9. Öffentlichkeit**

Die Integrationskommission berät und beschließt grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung.

## **10. Einberufen der Sitzungen**

1. Die sachkundigen Mitglieder der Integrationskommission wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte den oder die Co-Vorsitzende.

2. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder der Integrationskommission zu den Sitzungen so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Integrationskommission oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Integrationskommission fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
3. Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Benehmen mit dem oder der Co-Vorsitzenden festgesetzt.
4. Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Integrationskommission. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Integrationskommission anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse vorliegt.
5. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.
6. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung zu Tagesordnungspunkten hinzuziehen, zu denen sie einen fachlichen Bezug haben.
7. Die Integrationskommission kann beschließen, weitere interessierte Sachkundige zu ihren Beratungen hinzuzuziehen. Die weiteren Hinzugezogenen haben kein Stimm- und Antragsrecht.<sup>1</sup>

## **11. Leitung der Sitzungen**

1. In Absprache mit der oder dem Co-Vorsitzenden eröffnet, leitet und schließt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die Sitzung der Integrationskommission.
2. Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.
3. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.11.2021, Drucksache G 2021/32

## **12. Beschlussfähigkeit**

1. Die Integrationskommission ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens drei der Mitglieder der Integrationskommission, darunter mindestens ein Mitglied der gewählten Sachkundigen und ein Mitglied aus der Gruppe der benannten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Integrationskommission zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
3. Die Beschlüsse der Integrationskommission werden grundsätzlich offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Wahlen erfolgen nach § 55 HGO.

## **13. Niederschrift**

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Integrationskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Integrationskommission kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
2. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und dem oder der Co-Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Mitglieder der Integrationskommission, Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeindebedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben - gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
3. Den Mitgliedern der Integrationskommission, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Vorsitzenden der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies

kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden der Integrationskommission und den Mitgliedern der Gremien zuvor vereinbart wurde.

4. Mitglieder der Integrationskommission können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden der Integrationskommission schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Integrationskommission in ihrer nächsten Sitzung.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung**

Sofern diese Richtlinien keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung entsprechend.

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Sie treten außer Kraft mit dem Tag der Beschlussfassung über die Gültigkeit einer Ausländerbeiratswahl gemäß § 64 KWG.

#### **Ausfertigungsvermerk**

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Rodenbach, den 12.07.2021

---

Unterschrift des Bürgermeisters